Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 28

PDF erstellt am: **04.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-250455

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§. 1. Die jährliche Besoldung eines Schulinspektors beträgt, je nach der Beschaffenheit und Größe seines Kreises, Fr. 2200—2600.

§. 2. Da, wo es der Regierungsrath zu besserer Besorgung der Geschäfte wünschenswerth findet, kann ein Schulinspektoratskreis getheilt und alsdann nach billigem Verhältniß die ausgesezte Besol- auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

§. 3. Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspektoren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von Mehr als 1 Stunde vom amtlichen Wohnsize nothwendig war.

Der Regierungsrath wird die Entschädigung bestimmen.

§. 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Oktober nächsthin provisorisch in Kraft.

— Bezüglich der stattgefundenen zweitmaligen Berathung der Schulgeseze sagt der „Bern. Patriot": „Mit mehr oder minder Befriedigung kann man auf die endliche Erledigung der Schulgeseze sehen. Wol Niemand wird ganz befriedigt sein, aber Alle werden doch zugestehen müssen, daß nun doch ein Weg geöffnet ist, auf dem man bei gutem Willen zu einem ordentlichen Ziele kommen kann. Es ist Ordnung gemacht worden und das that unserem Schulwesen dringend noth. Das zweite, was Noth thut, ist nun noch eine leidliche Stellung der Lehrer; denn die gegenwärtige ist eine unleidliche. Man hat lange genug mit Worten getröstet, versprochen und nicht gehalten; es ist die höchste Zeit, auf Mittel und Wege zu denken, um das Wort zur That werden zu lassen. Der Erziehungsdirektor möge recht bald das Versprochene nachholen, sonst bleiben seine Geseze Papier und wieder Papier und noch einmal Papier!

— (Korr.) Wir halten es für ein sehr gutes Zeichen, daß das neue Schulgesez im Gr. Rath so zu sagen einmüthig angenommen wurde; dieß gilt uns von der obersten Landesbehörde als ein Geständniß: es sei nun die höchste Zeit, daß das Provisorium im Schulwesen ein Ende nehme. Obgleich das neue Schulgesez vorzüglich dem Mittelschulwesen gilt, zu einer gehörigen Organisazion des Ganzen, so haben wir dennoch die Hoffnung, es werde auch neue Regsamkeit in das Primarschulwesen eintreten. Möge jener Eifer, jenes Streben, jener allseitige gute Wille für einen wahren Fortschritt wieder erwachen, den das alte Schulgesez einst wekte und 10—15 Jahre lang zur Folge hatte! Aus der oben angedeuteten Einmüthigkeit der obersten Landesbehörde hoffen wir zuversichtlich, das neue Gesez werde nicht auch den großen Fehler des alten in sich tragen — den nämlich, daß man es nicht durchgehends und genau handhabte. Wir sprechen diese Hoffnung auch als entschiedener Wunsch aus und wir haben gewiß die Zustimmung des größern Theiles vom Volke.

Solothurn. Ein Mitglied der Solothurner-Lehrerschaft, Herr Gisiger, ist in die neue Regierung gewählt worden. Der „Sol. Landbote" sagt darüber: „Die Wahl Gisigers in den Regierungsrath ist eine Art Ereigniß in unserm Kanton. Es liegt in der

Wahl zugleich eine Anerkennung des Volkslehrerstandes, dem der Gewählte früher angehörte, und aus dem er durch seine Talente und seine Thätigkeit sich nach und nach bis zu diesem ehrenvollen Plaze emporgeschwungen hat."

St. Gallen. Der Administrazionsrath ist fortwährend thätig für Unterstüzung und Hebung des Schulwesens auf dem Lande. Er hat in seiner lezten Sizung folgende Unterstüzungen an Primarschulhausbauten dekretirt: - Für die Schule in St. Gallen 1500 Fr., für die Schule in Kirchberg 755 Fr., für die Schule in Thal 600 Fr. Im Fernern hat er für Aeufnung der Schulfonde an 16 ärmere Schulen je 500 Fr. Unterstüzung beschlossen. Nächstes Jahr werden andere an die Reihe kommen. An diese Schenkung ist die Bedingung geknüpft, daß der Lehrergehalt in den betreffenden Gemeinden um 25 Fr. erhöht werde.

Graubünden. Zum Beweis, daß die paritätische Kantonsschule in Chur das Zutrauen des katholischen Kantonsbürgers nicht hat und nicht findet, wird von der „Schw. Ztg." angeführt, daß von 246 Zöglingen derselben 29 graubündischen Eltern angehören, während 112 katholische Graubündner andere katholische Lehranstalten besuchen.

Lob des Gesangs*).

Es ist kei Norrethie
Im G'song dehäime z'si.

Tent fromm mi G'song vo Fluh zu Fluh, So spizid d'Engel d'Ohre zu,
Und holid flingg dur s'Obigroth Mis Nochtgebet zum liebe Gott.

Sig eine oi der brävste Mo, So glehrt, doß Roth's er lese cho,
Doch singt er nit, so ist er grod Wie feiße Chäs, dem s'Solz abgoht.

Wie strekt der Schmeker Menge uif? — Er cho ke G'sang? — i speiz em druif;
E Fink, e Geiß, sogor e Fresch Locht iber so e Heregesch.

Ist dir nid recht im eigne Huis, Und chuist mit Ondre gor nid uis;
Wos meinst, wos bringt der Hormonie? — S'cho nur es g'mietlis Liedli si.

Wird's dir im Gollehofe diks, So choch es Tonmixtirli, schliks!
De wird der d'Golle wosserdinn, Und zort wie Onke Herz und Sinn.

Mog eine no so bluixe si — Sing ihm es G'säzli frisch und fri —
So fort er uis, wie d'Schellechue Und muigget gor der Boß derzue.

Do ist e fuile Hereblog Und dert e rechte Schießihog;
Der Tokt tribt fuili Fezle no, Die Hizge mog er hintre g'ho.

Du liebst e Schoz, wie d'Digestern Und hättist ihn fir s'Leben gern.
G'her — sing ihm nur i rechter Wis, So ist dos Norrli sicher dis.

---

*) Wol die meisten unserer Leser werden die Mittheilung dieser humoristischen Dichtung nicht ungerne sehen. Sie wurde vom Verfasser, Hrn. Oberschreiber Hildebrand in Luzern, am Hizkircher Gesangfest vorgetragen.